

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu der Mitteilung der Landesregierung vom

7. November 2017

– Drucksache 16/2953

Information über Staatsvertragsentwürfe;

hier: Entwurf des Einundzwanzigsten Staatsvertrags zur

Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

(Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 7. November 2017 – Drucksache 16/2953 – Kenntnis zu nehmen.

15. 11. 2017

Der Berichterstatter:

Raimund Haser

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung der Landesregierung vom 7. November 2017, Drucksache 16/2953, in seiner 18. Sitzung am 15. November 2017.

Der Staatsminister und Chef der Staatskanzlei führte aus, der Einundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag diene vor allem dem Zweck, Anpassungen an die Europäische Datenschutz-Grundverordnung vorzunehmen, die ab dem 25. Mai 2018 in Deutschland unmittelbar gelte. Dabei gehe es im Wesentlichen um das sogenannte Medienprivileg.

In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass es ein auf personenbezogene Daten bezogenes unbegrenztes Auskunfts- und Beschwerderecht für einzelne Betroffene gebe. Das Medienprivileg regle, dass Grundbestimmungen des Datenschutzes selbstverständlich auch von Medien eingehalten werden müssten, dass jedoch auch Informantenschutz bzw. Quellenschutz usw. gewährleistet sein müssten, weil anderenfalls journalistische Arbeit im Recherchebereich praktisch eingestellt werden könnte.

Ferner diene der Staatsvertrag dem Ziel, es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu erleichtern, ihre Wirtschaftlichkeit dadurch zu erhöhen, dass sie ihre beauftragten Angebote auch in Kooperationen erbringen könnten. Konkret bedeute dies, dass nicht programmbezogene, nicht journalistische Bereiche im Backoffice-Bereich wie Personalverwaltung, Kassenverwaltung, Facility-Management und Ähnliches von den Rundfunkanstalten zusammengelegt werden könnten, ohne große Markterkundungs- und Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen. Er weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von den Ministerpräsidenten der Länder ausdrücklich den Auftrag erhalten hätten, ihre Effizienzreserven zu heben, bevor weiteren Beitragserhöhungen entgegengesehen werden könnte.

Der Ausschussvorsitzende merkte an, im Hinblick darauf, dass in Kürze die Plenarsitzung beginne, sollte die Fragerunde kurz gehalten werden. Wenn es gewünscht würde, könnte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt gern ausführlich über diese Thematik gesprochen werden.

Ein Abgeordneter der SPD führte aus, die Ministerpräsidentenkonferenz habe sich auch mit dem Telemedienauftrag befasst, dazu jedoch noch keinen Beschluss gefasst. Die Thematik, welchen Auftrag der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch im Verhältnis zu den Verlagen und anderen Presseanbietern habe, sei von großem öffentlichen Interesse. Ihn interessiere, warum die Beschlussfassung der Ministerpräsidentenkonferenz aufgeschoben worden sei und wie der weitere Zeitplan im Hinblick auf den Telemedienauftrag aussehe.

Der Staatsminister und Chef der Staatskanzlei antwortete, die Thematik Telemedienauftrag habe er im vorliegenden Staatsvertrag nicht vermisst. Denn insbesondere die Zeitungsverleger und privaten Rundfunkbetreiber hätten die Möglichkeit, dass ein staatlicher Datenschutzbeauftragter als Beschwerdeinstanz angerufen werden könnte, als Einstieg in die staatliche Überwachung der Medien angesehen, was für ausreichend Aufregung gesorgt habe.

In Bezug auf den Telemedienauftrag sei beabsichtigt, analog zu den privaten Rundfunkanstalten ein Medienprivileg dergestalt zu etablieren, als Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sofern sie überhaupt zulässig seien, denselben Bestimmungen unterlägen. Darüber hinausgehende Regelungen sollten in einem weiteren Änderungsstaatsvertrag vorgenommen werden, weil dies vom Angebot und vom Charakter der Angebote her, sofern es nicht von den öffentlich-rechtlichen Anbietern komme, starken Wandlungen unterworfen sei. Er werde somit noch öfters zu Rundfunkänderungsstaatsverträgen vortragen.

Die Thematik Telemedienauftrag sei ohne Zweifel ein sehr wichtiger Bereich. Dieser Bereich sei insoweit temperamentsgeladen, als die Abgrenzung des Angebots der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von rein textlichen, nicht mit Sendungen zusammenhängenden redaktionellen Angeboten für die Privatmedien, insbesondere für die Printmedien, einen Casus Belli darstelle. Sowohl der Ministerpräsident als auch er in der Rundfunkkommission hätten insofern klar Stellung bezogen, als sie zum Ausdruck gebracht hätten, dass rein textliche, nicht im Zusammenhang mit Rundfunk stehende Angebote im Internet eine unzulässige Ausnutzung der Marktposition der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegenüber den Printmedien darstellten und deshalb unzulässig seien.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP merkte an, die Thematik Datenschutz erscheine relativ unproblematisch. Beim Thema Vertrauensnorm hingegen deuteten sich Schwierigkeiten an; denn in der vorliegenden Mitteilung der Landesregierung heiße es auf Seite 6 der Drucksache, vor allem vonseiten der Internetwirtschaft, der Film- und Produzentenwirtschaft, des privaten Rundfunks und der Kabelnetzbetreiber werde der Normvorschlag bereits grundsätzlich in Frage gestellt. Darauf gehe die Landesregierung jedoch nicht vertieft ein, sondern erkläre in der Stellungnahme dazu, rechtlich werde durch die vorgeschlagene Änderung keine wesentliche Erweiterung der Marktstellung durchgesetzt. Gleichwohl könnte sie jedoch Auswirkungen zulasten der privaten Wirtschaft haben. Deshalb wäre er dankbar, wenn der Staatsminister und Chef der Staatskanzlei die eigentlichen Bedenken, die geäußert worden seien, benennen könnte.

Der Staatsminister und Chef der Staatskanzlei antwortete, die in der Produzentenallianz zusammengeschlossenen privaten Medienanbieter und Vertreter der Medienwirtschaft hätten immer den Verdacht, dass bei Regelungen wie den in Rede stehenden ihre Angebote bei den marktdominanten öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht von vornherein zum Zuge kommen könnten, also aus dem Wettbewerb ausgeschlossen würden. Dies sei mit dem in Rede stehenden Vorhaben ausdrücklich nicht gemeint, ganz abgesehen davon, dass die privaten Produzenten fast von den Abnehmern im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks lebten. Denn andere Abnehmer spielten prozentual kaum eine Rolle. Deshalb seien die geäußerten Ängste manchmal schwer zu verstehen. Das Vorhaben beziehe sich ausdrücklich auf den eigenen Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und auch nur insofern und insoweit, als das öffentliche Interesse bei der Dienstleistung bejaht werden könne.

Beispielsweise müsse nicht jeder Sender seine eigene Personalverwaltung organisieren, sondern mehrere Sender könnten sich darauf verständigen, eine Personalverwaltung gemeinsam zu betreiben. Auch in Bezug auf die Verwaltung ihrer Liegenschaften könnten mehrere Sender zusammenarbeiten. Er verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass beispielsweise Deutschlandradio viele Leistungen im Backoffice-Bereich bei anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingekauft habe. Durch den Betrauungsakt handle es sich um ein Inhouse-Geschäft. Im Bereich der Produktion und bei der journalistischen Arbeit komme so etwas jedoch nicht in Betracht.

Ein Abgeordneter der CDU legte dar, seine Fraktion unterstütze insbesondere die Haltung der Landesregierung zum Telemedienauftrag. Dieses Thema sollte jedoch nicht wieder erst auf die Tagesordnung des Bundesrats genommen und dann wieder abgesetzt werden, was einen hohen Verwaltungsaufwand verursache. Er rege an, eine Probephase ins Auge zu fassen und den Verlagen die Möglichkeit zu geben, innerhalb eines festgelegten Zeitraums bestimmte Bezahlmodelle zu testen; wenn dies bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht geregelt sei, gebe es auch keinen Grund für eine Zurückhaltung seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mehr. Dann wäre dieses Thema für längere Zeit vom Tisch und müsste nicht immer wieder diskutiert werden.

Ein Abgeordneter der Grünen erkundigte sich danach, welche Einsparpotenziale sich die Landesregierung von der Betrauungsnorm konkret verspreche und ob sich diese Möglichkeit mit Blick auf den Haushalt der Rundfunkanstalten voraussichtlich stabilisierend auswirken werde.

Ein Abgeordneter der AfD erkundigte sich danach, ob das Zusammenfassen der Bewirtschaftung, was Personal und Liegenschaften angehe, unter dem Begriff Shared Services zu sehen sei, unter welcher Hoheit die Stelle, die die Leistungen anbiete, arbeite und ob ein solches Modell ein Schritt in Richtung Vereinigung beider Einrichtungen sei.

Der Staatsminister und Chef der Staatskanzlei antwortete, die Regelung zum Telemedienauftrag stehe erneut auf der Tagesordnung der Ministerpräsidentenkonferenz, und zwar für den 1. Februar 2018. Er könne jedoch nicht prognostizieren, ob an diesem Tag eine Verständigung und ein Interessenausgleich herbeigeführt werden könne. Die Mitglieder der Rundfunkkommission der Länder verfolgten dieses Thema weiter.

Welche Einsparpotenziale sich aus der Zusammenführung der Backoffice-Bereiche zu einem Shared-Service-Center ergeben könnten, lasse sich derzeit nur anhand dessen abschätzen, was im Bereich Deutschlandradio/Deutschlandfunk bisher erreicht worden sei. Er sage zu, darüber schriftlich zu berichten. Aus dem Stegreif könne er lediglich mitteilen, dass es sich um erhebliche Einspareffekte gehandelt habe.

Weiter teilte er mit, es gebe ein Papier der Sprecherin der ARD, in welchem alte Vorschläge wie beispielsweise die Zusammenfassung der IT aufgegriffen worden seien und in dem prognostiziert worden sei, dass ein wesentlicher Einsparbetrag zu erwarten sei. Dieser Einsparbetrag werde jedoch nicht ausreichen, um die Finanzierungslücke, die die KEF festgestellt habe, vollständig zu schließen; nach den

Schätzungen der Intendanten bleibe eine Finanzierungslücke in Höhe von mindestens 1 Milliarde € bestehen, sodass sich eine Rundfunkgebührendiskussion Anfang des nächsten Jahrzehnts bereits abzeichne.

Weiter erklärte er, wer von anderen Rundfunkanstalten Aufgaben übernehme, trage die hoheitliche Verantwortung dafür. Wenn Deutschlandradio beispielsweise im Rahmen einer Erkundung zwischen den Rundfunkanstalten Personaldienstleistungen beim WDR eingekauft habe, sei der WDR dafür verantwortlich.

Abschließend merkte er an, er bedanke sich für das große Interesse an dem in Rede stehenden Thema.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung der Landesregierung Kenntnis zu nehmen.

24. 11. 2017

Raimund Haser